



**Gemeinde Titterten**  
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Titterten  
Hauptstrasse 42  
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13  
gemeinde@titterten.ch  
www.titterten.ch

# **Reglement zur Begrenzung der Zusatzbeiträge zu den Ergänzungsleistungen**

**Vom 11. Juni 2018**

Gültig ab 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Titterten, gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) in Verbindung mit den §§ 2a<sup>quarter</sup> und 2a<sup>quinques</sup> des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15. Februar 1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a<sup>bis</sup> ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a) Zuständigkeit,
- b) die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- c) die Rückzahlung der Zusatzbeiträge,
- d) die Ausrichtung der Zusatzbeiträge,
- e) die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

## **§ 2 Geltungsbereich**

1 Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Titterten die Niederlassung hatten.

2 Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

3 Finanzierungslücken sind

- a) Bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.
- b) Bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitals für Unterbringung und Betreuung.

4 Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss EL-Verfügung.

## **§ 3 Zuständigkeit**

1 Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

2 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

3 Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

## **§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge**

1 Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Der Gemeinderat legt die Begrenzung in der Verordnung fest. Er orientiert sich dabei an den Taxen für Unterbringung und Betreuung der Heime in der Versorgungsregion.

2 Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen kein geeigneter Platz verfügbar ist, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst

teureren Heim in der Versorgungsregion, das einen geeigneten freien Platz aufweist, begrenzt.

## **§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge**

1 Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern samt Zinsen zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

2 Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Empfängerin resp. des Empfängers zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Anspruch in der Höhe der bezogenen Zusatzbeiträge gegenüber den Erben, welcher bei ihnen zurückgefordert wird.

3 Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

## **§ 6 Einschränkung der Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge bei selbstbewohntem Wohneigentum**

1 Die Rückzahlbarkeit von Zusatzbeiträgen darf in keinem Fall dazu führen, dass die gefestigte Lebenspartnerin resp. der gefestigte Lebenspartner der Empfängerin resp. des Empfängers von Zusatzbeiträgen selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste.

2 Die Rückzahlbarkeit wird aufgeschoben, bis sich die Wohnsituation der gefestigten Lebenspartnerin resp. des gefestigten Lebenspartners gem. § 6, Absatz 1, geändert hat.

3 Eine gefestigte Lebenspartnerschaft im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn vor dem Alters- und Pflegeheimeintritt resp. vor dem Spitaleintritt während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

## **§ 8 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Titterten, am 11. Juni 2018 genehmigt.

**Gemeinderat Titterten**



Heinrich Schweizer  
Gemeindepräsident



Franziska Saladin Kapp  
Gemeindeverwalterin

Durch den Regierungsrat mit Verfügung vom 17. August 2018 genehmigt.

Durch den Gemeinderat am 27. August 2018 per 1. September 2018 in Kraft gesetzt.